

## **Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 12. Dezember 2013**

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dänikon hat die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Budgets 2014 der Politischen Gemeinde Dänikon und Festsetzung des Steuerfusses
2. Genehmigung Projektierungskredit für die Sanierung der Alten Landstrasse und der Werkleitungen
3. Genehmigung Kredit für das Erarbeiten eines Vorprojektes für den Bau einer Tiefgarage an der Alten Landstrasse unter dem Spielplatz Bifang
4. Genehmigung Kaufrechtsvertrag mit der Siedlungsgenossenschaft Eigengrund über die Parzellen Kat.-Nrn. 639, 827 und 828 bei der Hauptstrasse und Siteweg
5. Genehmigung Anpassung Zonenplan
6. Genehmigung Teilrevision Entschädigungsverordnung

Das Versammlungsprotokoll und die gefassten Beschlüsse liegen während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen die gefassten Beschlüsse kann gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die Genehmigung der Anpassung des Zonenplans der Gemeinde Dänikon wird gemäss § 88 des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Formelle und materielle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die erhobenen Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Dänikon, 20. Dezember 2013

Gemeinderat Dänikon

**Publikationsdaten:**

Amtsblatt des Kantons Zürich

20. Dezember 2013

Furttaler

20. Dezember 2013